

Verf.:	Frist:	KRI/ KFA:	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenn- nbn.
SB	03. OKT. 2009		Rück- spr.
Rück- spr.	RECHTSANWÄLTE		Zu- lung
ZdA			Stab- lmpf.

Amtsgericht Miesbach

Rosenheimer Str. 16, 83714 Miesbach
 Briefanschrift: 83712 Miesbach
 Tel.: 08025/2809-116 Fax: 08025/2809-154

An Verkündungs Statt zugestellt an

Klägersvertreter am :
 Bcklagtenvertreter am :
 Zur Geschäftsstelle gelangt am :

Betzinger, JS
 Urkundsb. der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer: 1 C 307/09

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

 - Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte _____

Rechtsanwalt _____,
 _____,
 als Unterbevollmächtigter

gegen

 _____ Firmen u. Privat Versicherung AG, _____
 Vorstand _____, vertr. durch

- Beklagte -

Seite 2

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] Partner,
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
als Unterbevollmächtigte

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Miesbach durch die Richterin am
Amtsgericht Kornprobst im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs.
2 ZPO, in dem der 10.9.2009 dem Schluss der mündlichen
Verhandlung entspricht, am 1.10.2009 folgendes

Seite 3

Endurteil:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.140,74 EUR netto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 5.5.2009 zu bezahlen.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, die außergerichtlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 302,10 EUR an die Kläger zu bezahlen.

III.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 20 %, die Beklagte zu 80 %.

V.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des je zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung. Der Kläger kann die Vollstreckung (aus Ziffer IV.) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Dieser ereignete sich am 23.2.2007 in Miesbach. Beteiligt war das Fahrzeug des Klägers, ein MB Viano, amtl. Kennzeichen [REDACTED], sowie ein Pkw der Schädigerin, Frau [REDACTED], mit amtl. Kennzeichen [REDACTED]. Dieses Fahrzeug der Schädigerin war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert; die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Das beschädigte Fahrzeug des Klägers ist in Fahrzeuggruppe 8 der Schwackeliste einzuordnen.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren und mietete in der Zeit vom 26.2.2007, 13.00 Uhr, bis 20.3.2007, 18.00 Uhr, bei der Fa. [REDACTED] Autovermietung in München einen Mietwagen MB Vito der Kfz.-Gruppe 7 an. Auf Anlage K1 wird Bezug genommen. Die Anmietung wurde mit Rechnung vom 29.3.2007 (Anlage K2) über 3.833,90 EUR netto (brutto 4.562,34 EUR) abgerechnet. Auf die Rechnung wird ebenfalls Bezug genommen.

Seite 4

Mit Rechtsanwaltschreiben vom 11.4.2007 (Anlage K9) forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung der Mietwagenkosten brutto sowie 30,- EUR Auslagenpauschale auf. Eine Bezahlung erfolgte nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm ein Anspruch auf Bezahlung der Nettokosten aus der Mietwagenrechnung zustehe. Insbesondere stehe die geschäftliche Nutzung des Wagens nicht entgegen. Das Fahrzeug werde für die regelmäßig anfallenden Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte des Klägers, einen Getränkevertrieb, verwendet. Der Kläger beliebere damit auch nachmittags im Rahmen seines Geschäftsbetriebes Kunden, hauptsächlich ältere Personen. Im einzelnen wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 30.7.2009 Bezug genommen. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien vorliegend auch insgesamt erstattungsfähig. Als geeignete Schätzgrundlage sei der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 heranzuziehen und darauf ein pauschaler Aufschlag im Hinblick auf das Unfallersatzgeschäft von 20 % zu gewähren. Da die in Rechnung gestellten Kosten innerhalb dieses Rahmens lägen, seien sie zu erstatten.

Der Kläger beantragt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.833,90 EUR netto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 26.4.2007 zu bezahlen.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, die außergerichtlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 338,15 EUR an den Kläger zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte beruft sich zunächst darauf, dass es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein gewerblich genutztes handele, da nach Mitteilung des Klägers dieser das Fahrzeug für seinen Geschäftsbetrieb zur Auslieferung von Getränken benötigt. Die Ausführungen des Klägers zum entgangenen Gewinn seien unzureichend. Weiter wendet die Beklagte ein, dass die Mietwagenkosten gem. Rechnung weit überhöht seien. Der Kläger habe problemlos ein vergleichbares Fahrzeug zu einem Preis von weniger als 1.350,00 EUR netto anmieten können. Weder die Schwackeliste 2006 noch die von 2003 seien eine geeignete Schätzgrundlage, wie insbes. den Erhebungen von Fraunhofer und Zinn entnommen werden könne. Auch könne kein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif Berücksichtigung finden, da der Kläger nicht hinreichend dargelegt habe, dass er aufgrund seiner konkreten

./..

Seite 5

unfallbedingten Situation auf irgendwelche Sonderleistungen angewiesen war. Daneben bestreitet die Beklagte eine Ersatzfähigkeit der Zustell- und Abholkosten, des Zuschlags für Winterreifen und etwaiger Kosten für eine Mietausfallhaftung.

Das Gericht hat am 25.6.09 mündlich verhandelt. Auf das Protokoll wird Bezug genommen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien und den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil, nämlich in Höhe von 3.140,74 EUR Hauptforderung begründet.

In dieser Höhe sind die geltend gemachten Mietwagenkosten als erforderlich im Sinne der §§ 249 Abs. 2, 251 Abs. 2 BGB anzusehen.

Die Beklagte kann sich zunächst nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die geschäftliche Nutzung des beschädigten Fahrzeugs des Klägers gem. § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB dem Anspruch entgegenstehe. Das Gericht folgt hier der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH 1993, 3321), wonach sich eine Unverhältnismäßigkeit der Mietkosten im Sinne der genannten Vorschrift nicht mittels einer allgemein gültigen "Regelgrenze" des voraussichtlichen Verdienstauffalls bestimmen lässt, sondern nur aufgrund einer die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen des Geschädigten berücksichtigenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles, wobei im Normalfall der Ersatz von Mietwagenkosten, die sich am Marktpreis ausrichten, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann.

Vorliegend bestreitet die Beklagte zwar teils Ausführungen des Klägers in dessen Schriftsatz vom 30.7.2009 mit Nichtwissen bzw. rügt sie als ungenügend. Das steht dem Anspruch aber nicht entgegen.

In der genannten BGH-Entscheidung ist insbes. ausgeführt, dass beim schadensbedingten Ausfall eines Kraftfahrzeugs unabhängig davon, ob dieses privat oder gewerblich genutzt wird, die nach § 249 Satz 1 BGB geschuldete Wiederherstellung in der Regel am ehesten dadurch erfolgen wird, dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug anmietet, wobei der Schädiger die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat. Nur dann, wenn die Anmietung eines solchen Ersatzfahrzeugs für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgeblich vorausschauenden Sicht unternehmerisch geradezu unvertretbar ist, wird ausnahmsweise der

./..

Anspruch versagt werden können.

Die Beweislast für eine solche Ausnahme bzw. die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 Satz 1 trägt nach allgemeinen Grundsätzen der Schuldner, also hier die Beklagte.

Vorliegend hat der Kläger mit Schriftsatz vom 30.7.09 hinreichend substantiiert und durchaus nachvollziehbar und plausibel dargelegt, weswegen ihn ein völliger Ausfall des Fahrzeugs während der Reparaturdauer - von über 3 Wochen - nicht zumutbar war. Seiner (sekundären) Darlegungslast hat er damit genügt, es wäre nun ggfs. Sache der Beklagten gewesen, Beweis für die Unverhältnismäßigkeit anzutreten.

Der Kläger kann danach von der Beklagten die als erforderlich anzusehenden Mietwagenkosten erstattet verlangen und nicht darauf verwiesen werden, nach entgangenem Gewinn seinen Schaden abzurechnen.

Das Gericht hat bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es bei der heranzuziehenden Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit von Mietwagenkosten einerseits Bedenken ggü. der Anwendung der Schwackeliste 2006 hat, andererseits aber auch ggü. einer Heranziehung des Marktpreisspiegels Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer Instituts. Es greift daher regelmäßig auf die als vertrauenswürdig angesehene Schwacke-Liste 2003 zurück (vgl. BGH VersR 2008, 1706), allerdings mit gewissen Modifizierungen im Hinblick auf Inflationsausgleich und pauschalen Zuschlag für das Unfallersatzgeschäft. Dabei ist das Gericht trotz der Ausführungen der Beklagten weiter der Auffassung, dass wegen der generell doch unterschiedlichen Struktur des Unfallersatzgeschäfts gegenüber dem normalen Vermietgeschäft ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf die nach Schwacke-Liste ermittelten Normaltarife gerechtfertigt ist (vgl. BGH NJW 2008, 2910). Der Kläger hat sich auch darauf berufen, dass ihm ein solcher Aufschlag zustehe (wenn auch auf Grundlage Schwacke-Liste 2006).

Danach errechnet sich der dem Kläger zustehende Anspruch wie folgt:

Der dem Kläger als erforderlich zustehende Grundpreis ist der Schwacke-Liste-2003 für das Postleitzahlengebiet 837, Klasse 7, zu entnehmen, und zwar gestaffelt nach den dortigen Pauschalen, vorliegend 3 x eine Wochenpauschale (=21 Tage) zuzüglich zweier Tagespauschalen. Dies ergibt nach Schwacke 3 x 657,- EUR = 1.971,- EUR zuzüglich 2 x 145,- EUR = 290,- EUR, insgesamt 2.261,- EUR.

Ein Abzug für Eigensparnis ist nicht vorzunehmen, da die Werte der Gruppe 7 entnommen wurden und der beschädigte Wagen der Gruppe 8 angehörte. Allerdings ist ein Abzug deshalb veranlaßt, da die Schwacke-Liste Bruttopreise ausweist, also - zum damaligen

Seite 7

Zeitpunkt - 116 % der Nettopreise. Bei einem Bruttobetrag von 2.261,- EUR errechnet sich ein Nettobetrag insofern von 1.949,14 EUR.

Als Inflationsausgleich für die 4 Jahre von 2003 - 2007 ist dem Kläger weiter ein Zuschlag von 8 % darauf zuzugestehen, also 155,93 EUR, so dass sich eine Zwischensumme von 2.105,07 EUR netto errechnet.

Diesem Betrag wiederum hinzuzurechnen ist der pauschale Aufschlag für das Unfallersatzgeschäft in Höhe von 20 %, vorliegend 421,01 EUR. Der Anspruch für die Anmietung als solche beläuft sich damit insgesamt auf 2.526,08 EUR netto.

Hinzuzurechnen ist diesem Betrag die in Rechnung gestellte Haftungsbegrenzungsgebühr, allerdings auch nur auf Grundlage der Schätzgrundlage. Nach Schwacke-Mietpreisspiegel 2003, Nebenkostentabelle, beträgt der Preis für die Vollkaskoversicherung im gewichteten Mittel pro Woche 147,00 EUR, pro Tag 21,- EUR, also für 3 Wochen zuzüglich 2 Tage 483,- EUR. Da es hierbei wieder um den Bruttobetrag handelt, errechnen sich netto 416,38 EUR.

Die weiter vorliegend in Rechnung gestellte Mietausfallhaftung kann der Kläger hingegen nicht ersetzt verlangen. Eine solche erscheint dem Gericht unüblich, die Ausführungen in der Klage sind nicht ausreichend, um hier eine Erforderlichkeit anzunehmen.

Hinzuzuzählen hingegen sind Kosten für die Winterreifen. Es ist allgemein bekannt und auch vorgetragen (Anlage K5), dass in der Branche regelmäßig ein Zuschlag für Winterreifen von etwa 10,- EUR pro Tag (brutto) verlangt wird. Netto errechnet sich in diesem Punkt damit ein Anspruch von 198,28 EUR.

Zustell- u. Abholkosten kann der Kläger vorliegend hingegen nicht erstattet verlangen, da Sachvortrag zu deren konkreter Erforderlichkeit fehlt.

Insgesamt errechnet sich damit ein Anspruch des Klägers auf Zahlung von 3.140,74 EUR als grundsätzlich als erforderlich anzusehende Mietwagenkosten.

Zinsen aus diesem Betrag hat das Gericht gem. § 291 BGB ab Rechtshängigkeit zugesprochen. Für einen früheren Verzug fehlt es am erforderlichen Verschulden. Denn die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, dass im vorgerichtlichen Schriftverkehr zwar die geschäftliche Nutzung des Fahrzeugs angesprochen wurde, aber trotz Aufforderung kein näherer Vortrag dazu erfolgt sei. Es fehlte daher an einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage für eine abschließende Bewertung der

./..

Seite 8

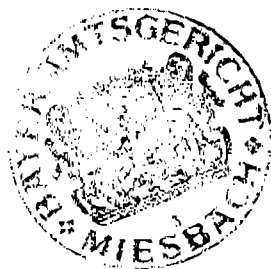
Regulierungsverpflichtung.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen eine adequate Schadensfolge des Unfallereignisses dar, soweit mit ihnen tatsächlich berechnete Mietwagenkosten beansprucht wurden. Sie berechnen sich daher zutreffend aus dem hier zugesprochenen Betrag. Eine 1,3 Gebühr aus einem Gegenstandswert von 3.140,74 EUR beträgt 282,10 EUR; zuzüglich Auslagenpauschale von 20,- EUR errechnet sich insgesamt ein Anspruch von 302,10 EUR.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez. Kornprobst
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Miesbach, 2009
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



M. Kornprobst